

## **Förderung des Schulsports**

Verwaltungsvorschrift vom 15. September 1992 (*GAmtsbl. S. 490*)

- zuletzt geändert durch VV vom 18. November 2002 (*GAmtsbl. S. 571*)

### **1 Zuwendungen für die Förderung des Schulsports an kommunale Gebietskörperschaften und Schulverbände**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung für Rheinland-Pfalz (LHO) und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschrift (VV-LHO) vom 20. Januar 1983 (MinBl. S. 82; 1988 S. 500) den kommunalen Gebietskörperschaften und Schulverbänden Zuwendungen zu Maßnahmen zur Förderung des Schulsports.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde (Nummer 3) nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### 1.2 Zuwendungsart und Gegenstand der Förderung

Die Zuwendung wird für ein bestimmtes Vorhaben (Projektförderung gemäß Nummer 2.1 zu § 23 VV-LHO) gewährt.

Zuwendungen werden gewährt den Schulträgern

- a) für die Ersteinrichtungen von Schulen bzw. Schulsportstätten mit Turn- und Sportgeräten sowie Sporthallenzubehör wie Geräteschränken, Sanitätsausstattung, Ausstattung des Lehrerzimmers etc., soweit für die entsprechenden Kosten nicht bereits Zuschüsse im Rahmen der Gesamtbaukosten gewährt werden;
- b) für die Ergänzungsbeschaffungen von Turn- und Sportgeräten sowie Sporthallenzubehör für Schulen bzw. Schulsportstätten.

### **2 Zuwendungen für die Förderung des Schulsports an private Schulträger und Vereine**

Für Zuwendungen des Landes für Maßnahmen zur Förderung des Schulsports an private Schulträger oder Vereine ist Nummer 1 sinngemäß anzuwenden.

2.1 Zuwendungen an Vereine werden nur unter folgenden zusätzlichen Voraussetzungen gewährt:

2.1.1 Die Sportstätten und die Turn- und Sportgeräte sowie das Sporthallenzubehör sind den Schulen kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

2.1.2 Die Schulen müssen auf die Benutzung der Turn- und Sportgeräte des Vereins in Folge fehlender oder nicht ausreichender Geräte angewiesen sein.

### **3 Genehmigungs- und Zuwendungsverfahren**

3.1 Zuständige Bewilligungsbehörde ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, die in Abstimmung mit der zuständigen Fachberaterin oder dem zuständigen Fachberater für den Schulsport bzw. mit der jeweiligen Sportfachkonferenz die Notwendigkeit der Maßnahme prüft.

3.1.1 Der Schulträger/Verein legt mit dem Antrag eine Aufstellung der an der Schule bereits vorhandenen Sportgeräte, einen Finanzierungsplan sowie Kostenvoranschläge bzw. Angebote vor.

Bei Anträgen von Vereinen sind eine Bescheinigung des Vereins gemäß Nummer 2.1.1 und eine Bescheinigung der Schule über das Vorliegen der Voraussetzungen der Nummer 2.1.2 beizufügen.

#### 3.1.2 Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung beträgt bis 40 v. H. der zuschußfähigen Aufwendungen. Darüber hinausgehende Zuwendungen sind in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion erläßt den Bewilligungsbescheid. Danach kann zu gegebener Zeit die Zuwendung abgerufen werden.

#### **4 Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.